

Finanzordnung des Boxsport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Vorlage für den Kongress am 26.05.2012 in Duisburg-Wedau



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Rechnungsjahr
- § 3 Haushaltsplan
- § 4 Jahresabschluss
- § 5 Kassen- und Belegführung
- § 6 Ersatzbelege

➤ § 1 Allgemeines

1. Die Finanzordnung (FO) gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des BSV-NRW und ist in diesem Sinn anzuwenden.

➤ § 2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des BSV-NRW ist das Kalenderjahr.

➤ § 3 Haushaltsplan

1. Der vom Vizepräsident Finanzen (VPFin.) in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten auszuarbeitende und vorzulegende Haushaltsplan hat eine genaue Aufstellung aller zu erwartender Einnahmen und aller geplanten Ausgaben zu enthalten.

2. Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans müssen ausgeglichen sein.

➤ § 4 Jahresabschluss

1. Der VPfin. hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss aufzustellen und den Vermögensstand nachzuweisen.

2. Die Unterzeichnung des Jahresabschlusses erfolgt durch den Präsidenten und dem VPfin.

- § 5 Kassen und Belegführung
 1. Die Kassengeschäfte des BSV-NRW sind durch den VPfin. verantwortlich zu führen.
 2. Soweit haupt- und nebenamtliche Kräfte mit der Führung der Kassenbücher beauftragt sind, bleibt die Verantwortung des BSV-NRW VPfin. für eine ordnungsgemäße und haushaltsplangerechte Buch- und Belegführung bestehen, soweit nicht durch allgemeine rechtliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.
 3. Zur Bestreitung laufender Ausgaben können den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und der Geschäftsstelle Vorschüsse in angemessener Höhe gewährt werden, die nach Verbrauch, spätestens jedoch zum Quartalsende, abzurechnen sind. Abrechnungen von sportlichen Maßnahmen sind unverzüglich nach Beendigung vorzunehmen

4. Der Zahlungsverkehr des BSV-NRW soll im Allgemeinen bargeldlos erfolgen. Buchungen dürfen nur aufgrund ordnungsgemäßer Belege vorgenommen werden.

5. Kontoauszüge von Geldinstituten sind vollwertige Buchungsunterlagen und -belege.

6. Belege müssen enthalten:

- a. Datum
- b. Grund für Ein- und Auszahlungen
- c. Höhe des Betrages und seine Errechnung
- d. Absender und Empfänger
- e. Quittung

Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn bei Beträgen über 150.00 € die Auszahlungsanordnung des Präsidenten oder Geschäftsführer enthalten ist. Die Quittung des Zahlungsempfängers ist bei Post- und Bankkunden nicht erforderlich.

➤ § 6 Ersatzbelege

1. Soweit nicht Originalbelege anfallen, sind durch den VPfin. Belege zu erstellen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen.

Gebührenordnung des BSV–NRW

Reisekosten und Kostenerstattungen

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Fahrtkosten
- § 4 Tage- und Übernachtungsgelder
- § 5 Sonstige Kosten
- § 6 Engere Landesleitung
- § 7 Genehmigung der Reisekosten

➤ § 1 Allgemeines

1. Die Reisekostenordnung (RKO) gründet sich auf die Bestimmungen der Satzung des BSV-NRW. Sie ist Anhang der Geschäftsordnung und nur nach deren Bestimmungen änderbar.

➤ § 2 Begriffsbestimmungen

1. Der BSV-NRW steht auf dem Boden des olympischen Boxsportes. Die Tätigkeit seiner Organe ist ehrenamtlich.

2. Für alle Ehrenämter dürfen nur die tatsächlichen entstehenden Unkosten und Auslagen nach den gültigen Tarifen aller öffentlichen Verkehrsmittel und nach den Sätzen dieser RKO erstattet werden.

3. Die in der RKO angeführten Sätze sind Höchstsätze. Die Abrechnung ist grundsätzlich auf dem vom BSV-NRW vorgeschriebenen Formblatt vorzunehmen. Mitglieder der Bezirke oder Kreise haben grundsätzlich ihre Kostenabrechnungen über den Kreis oder Bezirk vorzunehmen.

➤ § 3 Fahrtkosten

1. Reisen sind grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmittel durchzuführen. Es werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet. Belege über die zu erstattenden Fahrtkosten sind vorzulegen. Billigtarife der Bahn – und Fluggesellschaften sind zur Kostenreduzierung nach Möglichkeit auszunutzen. Ebenso die Bildung von Fahrgemeinschaften bei PKW-Nutzung.

2. Bei Flugreisen, deren Genehmigung von einem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes abhängig ist, werden die Kosten entsprechend der gültigen Tarife ersetzt.

3. Für Fahrten mit der Eisenbahn werden die Kosten für den Fahrpreis 2. Klasse nebst Zuschlag erstattet.
4. Die PKW – Nutzung für Kampfrichter (Einsatz durch KO des BSV-NRW) und Mitglieder des Vorstandes in Ausübung ihrer gewählten Funktion gilt als genehmigt. Das km – Geld richtet sich nach dem vom Vorstand BSV-NRW festgelegten Sätzen = 0.30 € nach Lohnsteuerrichtlinie mit Datum vom 26.05.2012. Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.
5. Der PKW – Einsatz in Ausübung anderer Funktionen muss vor Reiseantritt mit dem Präsidenten genehmigt werden, vorher muss der VPfin. seine Zustimmung erteilen.
6. Bei Gemeinschaftsmaßnahmen, die vornehmlich über Staatsmittel abgerechnet werden (Lehrgänge und nationale wie internationale Meisterschaften) wird die Höhe der Fahrtzuschüsse vom Vorstand des BSV-NRW festgelegt.

Finanzordnung BSV-NRW Seite 13

➤ § 4 Tage- und Übernachtungsgelder

1. Die Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder werden vom Vorstand des BSV-NRW festgelegt.

2. Als Tage- und Übernachtungsgelder werden ab 26.05.2012 bezahlt:

a.) Tagegelder bei

8 – 14 Stunden Abwesenheit von der Wohnung –

6.00 €

14 – 24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung –

12.00 €

24 Stunden Abwesenheit von der Wohnung –

24.00 €

Für kostenloses Frühstück im Hotel wird 4.60 € abgezogen,

für kostenloses Mittagessen und/oder Abendessen jeweils 9.80 €

Als Richtzeit für die Höhe des Tagesgeld gilt die angemessene Zeit für Hin – und Rückfahrt plus Stundenzahl der Anwesenheit im Interesse des Einsatzes.

Regelungen für Kampfrichtereinsätze durch den KO BSV-NRW im Rahmen von Veranstaltungen des BSV-NRW erhalten die Kampfrichter ein Tagegeld von 10.00 € pro Einsatztag.

b.) Übernachtungsgeld

Bei erforderlicher Übernachtung werden Übernachtungskosten bis zu 80.00 € incl. Frühstück erstattet.

Übersteigen die Hotelkosten den vorgegebenen Satz, kann in Ausnahmefällen durch den VPfin. mit Bestätigung durch den Präsidenten unter Vorlage der Hotelrechnung eine volle Vergütung erfolgen, insbesondere, wenn die Buchung nicht durch den BSV-NRW veranlasst wurde.

➤ § 5 Sonstige Kosten

1. Sonstige Kosten sind unter Beifügung der Belege in der Reisekostenabrechnung aufzuführen. Die Erstattung erfolgt nach Genehmigung durch den Präsidenten oder entsprechend der beigefügten Anlage.

2. Für Kampfrichter werden pro Veranstaltungstag 5.00 € als Reinigungskostenzuschuss erstattet.

3. Bei Lehrgangsmaßnahmen der Kampfrichter und/oder Trainer sind die Kosten von den Bezirken zu tragen.

- § 6 Vorstand des BSV – NRW
Mitglieder des Vorstandes erhalten für PKW – Fahrten ein Kilometergeld bis zur Höhe des gültigen Satzes von 0.30 €.
- § 7 Genehmigung der Reisekostenabrechnung
 1. Die Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.
 2. Alle zusätzlichen Reisen, auch außerhalb der eigenen Funktion, bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten.

➤ **Anlage:**

Nachfolgende Kosten werden ohne weiteren Beschluss erstattet:

Telefon – Fax und Internetkosten

- a. Gesprächskosten pauschal monatlich
- b. Faxkostenerstattung 20.00 €
- c. Internet – Kostenanteil

Für den geschäftsführenden Vorstand und von diesen beauftragten Personen

Portokosten gegen Nachweis (Postbelege)

Büromaterialien und andere Anschaffungen

Gegen Rechnungsvorlage bis zu 50.00 €, im Einzelfall höhere Ausgaben erfordern einen Vorstandsbeschluss. Es werden nur Rechnungen anerkannt die auf den Boxsport-Verband NRW ausgestellt wurden.

Kostenerstattung der Geschäftsstelle: monatlich

Schreibgebühr	25.00 € incl. Raum, Heizung und Stromkosten
Km - Geld	0.30 €
Porto	laut Beleg
Tel., Fax, Internet	20.00 €
Toner nach	jede 3. Druckpatrone Beleg

Anschaffungskosten entsprechend der
Vorstandsregelung.

Kostenerstattung Stiftung: monatlich

Schreibgebühr 10.00 € incl. Raum-,
Heizung- und
Stromkosten

Km - Geld 0.30 €

Porto lt. Beleg

Anschaffungskosten entsprechend der
Vorstandsregelung

Verbandstrainer

Die Verbandstrainer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten entsprechend ihres vorgesehenen Einsatzes und der Verantwortlichkeit zu Lehrgängen sowie zu Trainerausbildungen ein Honorar, Fahrkostenzuschuss und nehmen kostenlos an der Verpflegung teil. Weitere Zuwendung sind nicht möglich.

Mittelzuteilung an die Bezirke MR, NR, WF

Verteilungsplan der zur Verfügung stehenden LSB-Organisationsfördermittel:

1. Von den Fördermitteln werden 10% für den BSV-NRW zur Erfüllung seiner Aufgaben einbehalten.

Die restlichen 90 % werden wie folgt an die drei Landesbezirke ausgezahlt:

a.) 10 % nach Anzahl der angegliederten Vereine

b.) 80 % nach Anzahl der Vereinsmitglieder